



Beschlussvorlage

Baurechtsamt
Andreas Panter

60/244/2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Technik und Umwelt	18.10.2023 öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	31.01.2024 öffentlich

Betreff

Modellprojekt „Denkmalverträgliche Energiewende für die Gesamtanlage“:
Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen von Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage

1. Beschlussantrag

Der ATU beschließt das Vorgehen zur Erteilung denkmalenschutzrechtlicher Genehmigungen von Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage.

2. Kurzzusammenfassung

Das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) hat entgegen der ersten Abstimmungen keine Zustimmung zu dem erarbeiteten Solarkataster und dem Entwurf örtlicher Bauvorschriften über die Zulässigkeit von Solaranlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Gesamtanlage „Esslingen am Neckar“ gegeben. Daher werden zukünftig denkmalenschutzrechtliche Genehmigungen für Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage entsprechend dem Leitfaden des LAD erteilt. Das Solarkataster und der Satzungsentwurf dienen dabei lediglich als ergänzende Beratungsgrundlagen für einen qualitätsvollen und sensiblen Umgang mit der Gesamtanlage.

3. Ermächtigung im Haushalts-/Wirtschaftsplan

Durch die Vorlage ergeben sich keine Auswirkungen auf Haushaltsmittel und den Ressourcenbedarf.

4. Begründung

1. Fehlende Zustimmung zum Solarkataster und zum Entwurf der örtlichen Bauvorschriften für die Genehmigung von Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage

Bestandteil des am 30.11.2022 durch den ATU beschlossenen Modellprojektes war es, die beiden Aspekte

- Solarkataster und
- Gestaltungsleitfaden für Solaranlagen

des „Leitfadens Solarkataster für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz“ (Leitfaden) des LAD vom Juli 2022, der im April 2023 überarbeitet wurde, umzusetzen. Dazu wurden das Solarkataster (Kartierung derjenigen Dachflächen, auf denen aus denkmalpflegerischer Sicht Solaranlagen grundsätzlich möglich sind) und die örtlichen Bauvorschriften (als „Satzung über die Zulässigkeit von Solaranlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Gesamtanlage „Esslingen am Neckar“) erstellt.

Dabei war es Absicht der unteren Denkmalschutzbehörde, rechtssicher vorzugehen sowie den Schutzziele der Gesamtanlagensatzung und dem jahrzehntelangen qualitätsvollen wie sensiblen denkmalpflegerischen Umgang mit der Gesamtanlage gerecht zu werden.

Während der Erarbeitung der beiden Aspekte wurde die Öffentlichkeit mit einer Informationsveranstaltung am 24.05.2023 zeitlich vorgezogen eingebunden. Auch das LAD war bei dieser Informationsveranstaltung vertreten.

Im Rahmen einer anschließenden internen Abstimmung am 26.06.2023 hat das LAD keine grundsätzlichen Einwände gegen das zum damaligen Zeitpunkt noch in Erarbeitung befindliche Solarkataster und die im Entwurf vorliegende Satzung vorgebracht, jedoch Anregungen gegeben. Diese Anregungen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Solarkatasters und des Satzungsentwurfs in wesentlichen Teilen berücksichtigt.

Daraufhin wurde das LAD am 10.07.2023 um frühzeitige Stellungnahme zum Solarkataster und Satzungsentwurf gebeten, um einen Satzungsbeschluss gemäß dem am 30.11.2022 verabschiedeten und am 17.07.2023 im Rahmen der ATU-Beschlüsse konkretisierten Zeitplan zu ermöglichen.

Mit der Rückmeldung des LAD vom 21.07.2023 wurden jedoch entgegen der vorhergehenden Abstimmung entscheidende Bedenken sowohl gegen das in der Abschlussphase befindliche Solarkataster als auch gegen den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften vorgetragen. Kurz zuvor hatte das Regierungspräsidium (RP) am 19.07.2023 weiter konkretisierte, allgemein einschränkende Hinweise aus dem MLW zu den Regelungsbefugnissen in örtlichen Bauvorschriften an die unteren Denkmalschutzbehörden gegeben. Und schließlich hat auch das RP am 25.09.2023 zu dem am 01.06.2023 übersandten Entwurf der örtlichen Bauvorschriften Bedenken vorgetragen.

Bei Berücksichtigung dieser Bedenken und Hinweise kann der oben genannten Absicht der unteren Denkmalschutzbehörde aus deren denkmalfachlicher Sicht nicht mehr angemessen Rechnung getragen werden.

Insbesondere ist die wortgleiche Übernahme des Gestaltungsleitfadens für Solaranlagen, der Bestandteil des Leitfadens des LAD ist, aus der Fachsicht der unteren Denkmalschutzbehörde nicht rechtssicher und für die Genehmigungspraxis nicht klar formuliert. Dessen Anwendung kann überdies zu ungewollten Präzedenzfällen führen.

2. Genehmigung von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern außerhalb von Gesamtanlagen

Auf der Grundlage der „Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG“ (Leitlinien) des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) vom 12.05.2022, die am 03.04.2023 überarbeitet vorgelegt wurden, hatte die untere Denkmalschutzbehörde parallel zum Vorgehen in der Gesamtanlage in der zweiten Jahreshälfte 2021 eine hausinterne Richtlinie zur rechtssicheren Umsetzung der Leitlinien in der Genehmigungspraxis erarbeitet. Deren Umsetzung begann Anfang des Jahres 2022.

Mit der Rückmeldung des RP vom 21.07.2023 wurde die weitere Umsetzung jedoch als unvereinbar mit den Leitlinien des MLW erklärt.

Seitdem werden die Leitlinien des MLW durch die untere Denkmalschutzbehörde unmittelbar angewendet.

Dabei dient die hausinterne Richtlinie nur als ergänzende Beratungsgrundlage für einen qualitätsvollen und sensiblen Umgang mit den Kulturdenkmälern außerhalb der Gesamtanlage.

3. Weiteres Vorgehen zur Genehmigung von Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage

Aufgrund der Bedenken des LAD gegen das Solarkataster und den Satzungsentwurf werden denkmalschutzrechtliche Genehmigungen von Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage entsprechend dem Leitfaden des LAD erteilt.

Das Solarkataster und der Satzungsentwurf dienen dafür nur als ergänzende Beratungsgrundlage.

Weitere Sachbearbeiter:innen	Amt

Anlage(n):

1. Entwurf Solarkataster
2. 2023-09-25_Fernsichtpunkte
3. 2023-09-21_Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage_Satzungsentwurf als Beratungsgrundlage